

# RS OGH 2013/9/20 5Ob153/13f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2013

## Norm

MRG §15

MRG §37 Abs1

## Rechtssatz

Die mangelnde Nennung des § 15 Abs 2 MRG im Verweisungskatalog des § 37 Abs 1 MRG beruht auf einem offenkundigen Redaktionsversehen, hat doch der Gesetzgeber erkennbar alle Feststellungsanträge, soweit die Überprüfung der gesetzlichen Zulässigkeit von Mietzinsbestandteilen - wozu auch die Umsatzsteuer zählt ? Verfahrensgegenstand ist, in das wohnrechtliche Außerstreitverfahren verweisen wollen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 153/13f  
Entscheidungstext OGH 20.09.2013 5 Ob 153/13f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129029

## Im RIS seit

18.11.2013

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)